

Satzung

des Fördervereins des Volkskunde- und Mühlenmuseum Waltersdorf e. V.
in der Fassung vom 02.04.2012

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Volkskunde- und Mühlenmuseum Waltersdorf“ e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist der Erholungsort Waltersdorf.
3. Der Verein ist unter der Nummer VR 14440 mit Datum vom 24.01.2011 im Registergericht des Amtsgerichts Dresden eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Ziel und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein führt uneigennützig alle Vorhaben durch, die der Erhaltung und Entwicklung des Volkskunde- und Mühlenmuseums dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Die juristischen Personen werden im Verein durch diejenigen natürlichen Personen repräsentiert, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen ansonsten zur gesetzlichen Vertretung derselben berufen sind.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Diese ist beim Vorstand zu beantragen. Juristische Personen haben darüber hinaus einen Beschluss des berufenen legislativen bzw. willensbildenden Organs über die Aufnahme in den Verein beizubringen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Aufnahme in den Verein verpflichtet die Mitglieder, für seine Interessen einzutreten. Dazu gehören vor allem:
 - Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins,
 - Mitwirkung bei der Lösung praktischer Aufgaben des Museums,
 - Mitgliederwerbung,
 - Eintreten für die Belange des Museums in der Öffentlichkeit und
 - Zahlung eines Mitgliedsbeitrages.

Mitglieder, denen dies nicht möglich ist, unterstützen das Museum durch projektgebundene Geldspenden. Spender sowie Höhe und Verwendungszweck der Spende werden auf einer Tafel im Museum bekanntgemacht, wenn der Spender nicht ausdrücklich auf Anonymität besteht.

4. Natürliche Personen zahlen einen Jahresbeitrag von 15,00 EUR, der bis zum 30.06. des laufenden Jahres zu entrichten ist. Juristische Personen vereinbaren Art, Höhe und Fälligkeit des Betrages mit dem Vorstand. Diese Vereinbarung ist schriftlich zu fixieren.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten die vom Museum herausgegebenen Publikationen kostenlos, zahlen bei Museumsbesuchen keinen Eintritt und haben das Recht, über alle Museumsangelegenheiten informiert zu werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Liquidation bzw. Konkurs oder Untergang der Gebietskörperschaft im Fall von Gemeinde- und Kreisreformen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet zum 31.12. eines Kalenderjahres.
7. Jedes Mitglied hat nach Möglichkeit einen jährlichen Pflichtstundenanteil von 12 Stunden zu leisten.

§ 4 – Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Jahreshauptversammlung. Nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur nächsten Neuwahl weiter. Scheidet einer der Gewählten vorzeitig aus dem Amt aus, so rückt automatisch der mit der nächst höchsten Stimmzahl aus der letzten Wahl nach.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, der Jahreshauptversammlung einen Rechenschafts- sowie Kassenbericht zu geben und die Aufgaben für das folgende Jahr vorzuschlagen.
4. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer gegen zu zeichnen.
5. Ein Vorstandsmitglied ist nur im Zusammenwirken mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung.
7. Zeitpunkt und Tagesordnung der Versammlung werden vom Vorstand zwei Wochen vor Zusammentreten schriftlich bekanntgemacht. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt:
 - die Entlastung des Vorstandes für das abgeschlossenen Geschäftsjahr bzw. die abgeschlossene Wahlperiode,
 - die Höhe des Jahresbeitrags,
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Satzungsänderungen und
 - die Auflösung des Vereins.

9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern zusätzlich zum Vorstand beschlussfähig. Jedes Mitglied, d. h. jede natürliche und juristische Person, hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins muss die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
10. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und durch den Vorsitzenden sowie den Schriftführer gegen zu zeichnen. Beschlüsse sind gesondert zu protokollieren.

§ 5 – Besondere Festlegungen

1. Das Museum trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Kosten des Vereins für Porto und eventuelle Drucksachen. Über diese Ausgaben ist Buch zu führen.
2. Das Volkskunde- und Mühlenmuseum arbeitet im Rahmen seiner Möglichkeiten mit dem Deutschen Damast- und Frottiermuseum sowie dem Motorrad-Veteranen- und Technikmuseum zusammen.

§ 6 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Gericht schriftlich anzuzeigen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großschönau und muss für das Volkskunde- und Mühlenmuseum im Ortsteil Waltersdorf verwendet werden.

§ 7 – Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 02.04.2012 beschlossen.
2. Die Satzung vom 20.01.1998, zuletzt geändert am 24.03.2004, tritt damit außer Kraft.

Waltersdorf, den 02.04.2012

Hannelore Buttig
Vorsitzende

Silke Schreiter
Schriftführer

/-/